

Hinweisblatt zur Anzeigepflicht zum Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem Gesetz über das Landesblindengeld für Zivilblinde (BlindGeldG ND)

1. Umzug:

Jeder Umzug ist der das Landesblindengeld gewährenden Behörde unverzüglich mitzuteilen. Es reicht nicht aus, lediglich die Meldebehörde über den Umzug zu unterrichten, da diese über den Bezug von Leistungen nach dem BlindGeld ND nicht informiert ist und schon aus Datenschutzgründen Meldungen nicht weiterleitet.

1.1. Innerhalb Niedersachsens:

Der Umzug in den Zuständigkeitsbereich einer anderen, das Landesblindengeld gewährenden Behörde ist der bisher zuständigen mitzuteilen. Diese wird Ihre Blindengeldakte an die künftig zuständige abgeben, die die Zahlung von Landesblindengeld dann bündig aufnehmen wird.

1.2. Umzug in eine stationäre Einrichtung:

Bei Umzug in eine stationäre Einrichtung bleibt der bisher zuständige Leistungsträger auch weiterhin für die Gewährung von Landesblindengeld zuständig.

Beim Aufenthalt in einer stationären Einrichtung wird ein gekürztes Landesblindengeld gezahlt. Die Kürzung erfolgt zum Ersten des zweiten Monats, der auf die Aufnahme folgt (§ 2 Abs. 2 BlindGeldG ND). Eine verspätete oder unterlassene Mitteilung hat zur Folge, dass es zu erheblichen Überzahlungen kommen kann, die wegen der Unterlassung der Mitteilungspflicht von Ihnen zurückzufordern sind.

1.3. Umzug in ein anderes Bundesland:

Bei Wohnsitzwechsel von Niedersachsen in ein anderes Bundesland wird die Zahlung des Landesblindengeldes eingestellt, da Voraussetzung für die Zahlung der gewöhnliche Aufenthalt in Niedersachsen ist.

Die Zahlung endet mit Ablauf des Monats, in dem der Wohnsitzwechsel stattfindet.

Der Umzug in ein anderes Bundesland ist der das Landesblindengeld gewährenden Behörde zur Vermeidung von Überzahlungen und Rückforderungen rechtzeitig, mindestens einen Monat vor Umzug, mitzuteilen.

Bei einem Umzug von Niedersachsen in eine stationäre Einrichtung außerhalb Niedersachsens bleibt die Behörde, die bislang das Landesblindengeld gewährt hat, weiterhin zuständig, da der Aufenthalt in einer stationären Einrichtung keinen gewöhnlichen Aufenthalt begründet.

Gleiches gilt für einen Wohnsitzwechsel von einer stationären Einrichtung innerhalb Niedersachsens in eine stationäre Einrichtung außerhalb Niedersachsens, wenn der gewöhnliche Aufenthalt **vor** dem Heimaufenthalt **in Niedersachsen war**.

1.4. Umzug ins Ausland:

Die Verlegung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes in das Ausland haben zur Folge, dass kein Anspruch auf Landesblindengeld mehr besteht, denn dieser ist an den gewöhnlichen Aufenthalt in Niedersachsen (Mittelpunkt der Lebensbeziehungen) gebunden. Bei Verlegung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz könnte Blindengeld unter bestimmten Voraussetzungen gezahlt bzw. weitergezahlt werden. Derartige Veränderungen sind in jedem Falle mitteilungspflichtig.

1.5. Wechsel des Aufenthaltsortes:

Bitte teilen Sie jeden Wechsel des Aufenthaltsortes mit, auch wenn er nur vorübergehender Natur ist (z.B. wegen einer Schul- oder Berufsausbildung, eines Krankenhausaufenthaltes oder eines Aufenthalts in einer stationären Einrichtung).

2. Anzurechnende Leistungen Dritter:

Jeder Zugang, jede Änderung von anzurechnenden Leistungen wie Pflegegeld nach SGB XI, Pflegezulagen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG), Leistungen der Unfallversicherung u. a. sozialversicherungsrechtliche Leistungen, Beihilfeansprüche (auch Erhöhungen) sowie Schadenersatzansprüche nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) sind umgehend anzuzeigen, da diese Leistungen ganz oder teilweise auf das Landesblindengeld anzurechnen sind und eine unterlassene oder verspätete Mitteilung zu erheblichen Überzahlungen führen kann, die zurückzufordern sind. Mitzuteilen ist auch jeder Anspruch auf eine Leistung der zuvor genannten Art, auch wenn dieser Anspruch zur Zeit nicht mit einer Zahlung verbunden ist.

3. Entziehung des Merkzeichens „Bl“:

Sollte das Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie Ihnen das eventuell festgestellte Merkzeichen „Bl“ wieder entziehen, so ist dieser Umstand sofort mitzuteilen, weil jedes Unterlassen oder jede Verzögerung eine erhebliche Überzahlung verursacht, die zurückzufordern ist.

Wenn die obige Behörde mitteilt, dass das Merkzeichen „Bl“ von Anfang an zu Unrecht festgestellt worden sei, es aber aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht entzogen werden könne, ist diese Tatsache der das Landesblindengeld gewährenden Behörde ebenfalls zur Kenntnis zu geben.

Bitte nehmen Sie diese Hinweise zu Ihren Unterlagen.